

BAUWESEN - Besondere Bedingung für Jahresumsatzverträge - BW4006.14

Ergänzend zu und/oder abweichend von den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden

- Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1-95)

bzw.

- Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW2-95) ist vereinbart:

1. Versicherte Sachen

1.1. Art. 2, Pkt. 1 der BW 1-95 bzw. BW 2-95 wird ersetzt durch:

Sofern sich aus Art. 2, Pkt. 2, sowie Art. 3 nichts anderes ergibt, sind ausschließlich die Bauleistungen und Arbeiten der im Versicherungsvertrag umschriebenen Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages auf den Versicherungsorten allein oder in Arbeitsgemeinschaften ausführt oder durch Subunternehmer ausführen lässt, einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe versichert.

Die gesamten Bauleistungen und Arbeiten der Bauhandwerker einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe gelten ohne besondere Vereinbarung für alle jene Bauvorhaben versichert, welche von dem Versicherungsnehmer als Generalunternehmer durchgeführt werden (abweichend von Art. 2, Pkt. 2, lit. i).

1.2. Ergänzend zu Art. 2, Pkt. 2 der BW 1-95 bzw. BW 2-95 sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung mitversichert:

k) Bauleistungen, Arbeiten und Sachen, die nicht im Versicherungsvertrag angeführt sind;

l) Bauleistungen und Arbeiten von Bauvorhaben außerhalb der Republik Österreich;

m) alle Bauleistungen und Arbeiten von Bauvorhaben, bei denen die Versicherungssumme den im Versicherungsvertrag angeführten Betrag je Auftrag (bei Arbeitsgemeinschaften - für den Anteil des Versicherungsnehmers und seiner Subunternehmer) übersteigt;

n) Baustoffe, Bauteile und Bauleistungen (Vorleistungen), die vom Auftraggeber oder von Dritten beigestellt werden, soweit sie nicht im Umsatz der versicherten Bauleistungen enthalten sind;

o) die Mitversicherung eines zusätzlich - abweichend von der Regelung der Ö-Norm B 2110 Ziff. 2.21 - übernommenen Unternehmer- und/oder Auftraggeberrisikos, wenn dem Versicherungsvertrag die BW 2-95 zugrundeliegen.

2. Versicherungsort

Art. 7, Pkt. 1 der BW 1-95 bzw. BW 2-95 wird ersetzt durch:

Versicherungsort ist der räumliche Bereich der einzelnen Baustellen innerhalb der Republik Österreich der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Bauvorhaben.

3. Versicherungssummen

3.1. Art. 8 der BW 1-95 bzw. BW 2-95 wird ergänzt um:

Als Versicherungssummen gelten für jedes Bauvorhaben die jeweiligen vertraglichen Baukostensummen gemäß Abschnitt A) und B).

Bei vor Vertragsbeginn begonnenen Bauvorhaben gilt als Versicherungssumme der Baukostenanteil, der bis zur Fertigstellung noch zu erbringen ist.

3.2. Art. 8, Pkt. E der BW 1-95 bzw. BW 2-95 wird ergänzt mit:

Im Schadenfall wird jedem Versicherten maximal der in der Versicherungssumme enthaltene prozentuelle Umsatzsteueranteil entsprechend der Vorsteuerabzugsberechtigung des Versicherungsnehmers ersetzt, wenn keine andere Regelung vor Schadeneintritt mit dem Versicherer vereinbart wurde.

4. Beginn der Versicherung für das jeweilige Bauvorhaben, Beginn des Vertrages

Art. 9 der BW 1-95 bzw. BW 2-95 wird ergänzt um:

4.1. Der Vertrag beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

4.2. Der Versicherungsschutz beginnt während der Vertragsdauer für jedes Bauvorhaben mit dessen Inangriffnahme, bzw. bei gesondert zu vereinbarenden Bauvorhaben, Gefahren und Kosten mit der Deckungsbestätigung durch den Versicherer.

4.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ab Vertragsbeginn auch auf die ab diesem Zeitpunkt zu erbringenden Bauleistungen und Arbeiten von bereits begonnenen, gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertrages versicherten Bauvorhaben.

5. Ende der Versicherung für das jeweilige Bauvorhaben, Ende des Vertrages

5.1. Der Vertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch einen Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

5.2. Die Haftung des Versicherers endet für jedes Bauvorhaben gemäß Art. 10, Pkt. 1 der BW 1-95 bzw. BW 2-95, auf jeden Fall jedoch mit der Beendigung des Vertrages. Bei Vertragsende können unvollendete Bauleistungen auf Antrag des Versicherungsnehmers als Einzelversicherung weiterversichert werden.

6. Prämie

6.1. Grundlage der Prämienberechnung ist der Jahresumsatz, bezogen auf die versicherten Sachen.

6.2. Vorläufige Prämie

6.2.1. Eine vorläufige Prämie ist für die erste und jede folgende Versicherungsperiode im voraus zu bezahlen.

6.2.2. Die vorläufige Prämie wird unter Zugrundelegung des letzten Jahresumsatzes berechnet.

6.3. Endgültige Prämie

6.3.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer spätestens drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode seinen Umsatz bekanntzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen.

6.3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Für die Verzugsprämie findet Pkt. 6.3.4. Anwendung.

6.3.3. Die endgültige Prämie wird für jede Versicherungsperiode aus dem tatsächlichen Umsatz in diesem Zeitraum berechnet. Ein Differenzbetrag gegenüber der vorläufigen Prämie wird verrechnet.

6.3.4. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff VersVG.